

suva



**Neun lebenswichtige
Regeln für das Maler-
und Gipsergewerbe**

Leben und Gesundheit kommen an erster Stelle

Für alle heisst das:

Sicherheitsregeln einhalten. Arbeitssicherheit betrifft uns alle.

Instruktionen und Sicherheitskontrollen sind ein wichtiger Teil unserer Arbeit. Bei Unklarheiten fragen wir nach.

Wir sagen STOPP!, wenn Gefahr für Leben und Gesundheit droht. In solchen Fällen haben alle das Recht und die Pflicht, die Arbeit zu unterbrechen.

Sicherheitsmängel sofort beheben. Wenn das nicht geht, informieren wir die Vorgesetzten und warnen die Arbeitskollegen und -kolleginnen. Erst wenn wieder alles okay ist, arbeiten wir weiter.

Diese Regeln stimmen mit den Grundsätzen der «Sicherheits-Charta» für den Bau überein. Darin setzen sich Arbeitgeberverbände, Planerinnen und Planer und Gewerkschaften dafür ein, dass auf Baustellen die Sicherheitsregeln eingehalten werden.
www.sicherheits-charta.ch



Mehr als nur Regeln – 9 Lebensretter

-
- 1 Keine Improvisationen**
 - 2 Arbeitsgerüste verwenden**
 - 3 Absturzkanten sichern**
 - 4 Gerüste täglich kontrollieren**
 - 5 Leitern nur einsetzen, wenn nichts Besseres passt**
 - 6 Bodenöffnungen sichern**
 - 7 Wandöffnungen sichern**
 - 8 Sich vor Asbest-Staub schützen**
 - 9 Persönliche Schutzausrüstung tragen**
-



1 Wir verzichten auf Improvisationen – auch in Treppenhäusern.

Für Mitarbeitende

Ich arbeite nur von sicheren und geeigneten Standorten aus. Fehlen sichere Arbeitsmittel, melde ich dies meiner/meinem Vorgesetzten.

Für Vorgesetzte

Ich sorge dafür, dass geeignete Arbeitsmittel vor Ort vorhanden sind. Gefährliche Improvisationen unterbinde ich sofort.



2 Wir verwenden für Arbeiten in der Höhe in der Regel ein Gerüst.

Für Mitarbeitende

Fehlt das sichere Gerüst, spreche ich das Vorgehen mit meiner/meinem Vorgesetzten ab.

Für Vorgesetzte

Für Arbeiten in der Höhe lasse ich ein Gerüst erstellen. Wo dies nicht geht, ordne ich eine andere sichere Arbeitsweise an.



3 Wir sichern Absturzkanten ab einer Absturzhöhe von 2m.

Für Mitarbeitende

Ich arbeite nur in der Nähe von Absturzstellen, wenn diese gesichert sind. Fehlt die Absturzsicherung, bringe ich diese an oder melde dies meiner/meinem Vorgesetzten.

Für Vorgesetzte

Ich sorge dafür, dass zum Sichern von Absturzkanten das nötige Material vor Ort ist.



4 Wir kontrollieren die Gerüste täglich.

Für Mitarbeitende

Ich benütze nur Gerüste, die mich zuverlässig vor einem Absturz schützen. Mängel melde ich meiner/ meinem Vorgesetzten und warne die Arbeitskollegen und -kolleginnen.

Vorgesetzter

Ich kontrolliere die Gerüste und Zugänge vor dem ersten Benützen und danach täglich. Mängel lasse ich sofort beheben.



5 Wir verwenden Leitern nur dann, wenn kein anderes Arbeitsmittel sich besser eignet.

Für Mitarbeitende

Kommt die Leiter zum Einsatz, verwende ich möglichst leichte Plattformleitern und Tritte. Bockleitern verwende ich nur mit Stufen.

Für Vorgesetzte

Ich sorge dafür, dass meine Mitarbeitenden sichere und geeignete Arbeitsmittel haben.



6 Wir sichern Boden-öffnungen unverrückbar und durchbruchsicher.

Für Mitarbeitende

Treffe ich ungesicherte Bodenöffnungen an, sichere ich diese unverzüglich. Fehlt Material, melde ich dies meiner/ meinem Vorgesetzten und warne meine Arbeitskollegen/-kolleginnen.

Für Vorgesetzte

Ich kontrolliere die Baustelle regelmässig und lasse Bodenöffnungen sofort sichern.



7 Wir arbeiten nur, wenn Wandöffnungen gesichert sind.

Für Mitarbeitende

Ich arbeite nur in der Nähe von Wandöffnungen, wenn diese gesichert sind. Bei Absturzgefahr, sichere ich die Öffnung oder melde die Gefahr meiner/meinem Vorgesetzten.

Für Vorgesetzte

Ich lasse ungesicherte Wandöffnungen unverzüglich sichern.



8 Wir schützen uns vor Asbest-Staub.

Für Mitarbeitende

An asbesthaltigen Materialien arbeite ich nur nach genauer Instruktion und mit den notwendigen Schutzmassnahmen.

Für Vorgesetzte

Bei Gebäuden, die vor 1990 erstellt wurden, kläre ich vor Beginn der Arbeiten ab, ob Asbest vorhanden ist. Wenn ja, veranlasse ich die notwendigen Schutzmassnahmen.



9 Wir tragen die persönliche Schutzausrüstung.

Für Mitarbeitende

Ich nehme zur Arbeit die erforderliche Schutzausrüstung mit und trage diese während des Arbeitens.

Für Vorgesetzte

Ich stelle sicher, dass die Mitarbeitenden die erforderliche Schutzausrüstung erhalten und diese tragen. Ich selber trage sie ebenfalls. Ich kontrolliere den Unterhalt.

Zu den neun lebenswichtige Regeln für Maler und Gipser ist auch eine Instruktionsmappe erhältlich: www.suva.ch/88812.d.

Suva
Postfach, 6002 Luzern

Auskünfte
Tel. 058 411 12 12
kundendienst@suva.ch

Bestellungen
www.suva.ch/84036.d

Titel
Neun lebenswichtige Regeln für das Maler- und Gipsergewerbe

Gedruckt in der Schweiz
Abdruck – ausser für kommerzielle Nutzung –
mit Quellenangabe gestattet.
Erstausgabe: Januar 2011
Überarbeitete Ausgabe: Juni 2025

Publikationsnummer
84036.d



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Finanziert durch die EKAS
www.ekas.ch